



Kanton Zürich
Baudirektion



Wegleitung zum Rodungsgesuch

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

2024/08

1. Grundsätze

Jede dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden gilt als Rodung und ist gemäss eidgenössischem Waldgesetz (WaG) grundsätzlich verboten. Art. 5 Abs. 2 ff WaG sieht jedoch Ausnahmebewilligungen vor. Diese können nur erteilt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen, die vom Gesuchsteller nachzuweisen sind, gleichzeitig erfüllt werden:

- Für die Rodung liegen wichtige Gründe vor, die das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung überwiegen (finanzielle Interessen gelten dabei nicht als wichtige Gründe).
- Das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den Standort im Wald angewiesen sein.
- Die Voraussetzungen der Raumplanung müssen sachlich erfüllt sein.
- Die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen, z.B. eine wegen der vorgesehenen Rodung zu befürchtende konkrete Gefährdung einer Siedlung durch Erdbeben oder Gefährdung von Grundwasser.

Für jede Rodung ist in der Regel durch flächengleiche Neuaufforstung in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Erste Priorität hat funktional gleichwertiger Realersatz in derselben Gegend. Ausnahmsweise können anstelle von Realersatz unter den in Art. 7 Abs. 2 Bst. a+b WaG definierten Voraussetzungen gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald und ausserhalb des Waldes ins Auge gefasst werden. In diesem Falle ist neben der konkreten Beschreibung der Massnahmen (inkl. Kosten) auch die rechtliche Sicherung und die langfristige Wirkung über mehrere Jahrzehnte zu belegen (vgl. Massnahmenkatalog im [Anhang 2](#)). In bestimmten und abschliessend formulierten Fällen kann auf Rodungersatz ganz verzichtet werden Art. 7 Abs. 3 WaG).

Bei der Rodung und der Ersatzaufforstung ist dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

2. Bestandteile und Adressat für Rodungsgesuche

- Ein Rodungsgesuch enthält folgende Angaben und Unterlagen: Vollständig ausgefülltes Rodungsformular Seiten 1, 2 und 3; www.zh.ch/rodung Formular Rodungsgesuch BAFU
- Übersichtskarte 1:25'000 mit Lageangabe der Rodungs- und Ersatzflächen inkl. deren Schwerpunktkoordinaten (vgl. Beispiel im [Anhang 1](#))
- Detailpläne der Rodungs- und Ersatzflächen (vgl. Beispiel im [Anhang 1](#));
- Unterschriftenliste der durch die Rodung und Ersatzaufforstung/Ersatzmassnahme betroffenen Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen.

Wir empfehlen grundsätzlich, die Bewilligungsfähigkeit der Rodung mit dem zuständigen Kreisforstmeister oder der zuständigen Kreisforstmeisterin vorzubesprechen. Er/Sie kann bei Fragen bezüglich Rodungsakten zusätzlich beraten. www.zh.ch/wald Forstkreise & Forstpersonal

Im Normfall ist das Rodungsgesuch in 4-facher Ausführung zusammen mit dem Baugesuch der örtlichen Baubehörde einzureichen. Sie sorgt für die Weiterleitung der Gesuchsakten an die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung.

Der Kantonale Forstdienst prüft die Rodungsunterlagen innert 3 Wochen und teilt das Ergebnis der Vorprüfung der Gemeinde mit. Das Rodungsgesuch muss gemäss Art. 5 der eidgenössischen Waldverordnung 30 Tage öffentlich aufgelegt werden. Die Gemeinde übernimmt (auf Kosten des Gesuchstellers)



die Ausschreibung und Auflage, sobald sie die Meldung nach der Vorprüfung vom zuständigen Kreisforstmeister oder der zuständigen Kreisforstmeisterin erhält. Es ist daher darauf zu achten, dass die Gesuche genügend frühzeitig eingereicht werden. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss in den meisten Fällen ebenfalls öffentlich aufgelegt werden, daher sind Ausschreibung und Auflage zu koordinieren.

3. Erläuterungen zum Formular und Planunterlagen

3.1 Rodungsformular Seiten 1, 2 und 3

Punkt 2 Begründung/Nachweis des Werkes, für das gerodet werden soll.

In den Abschnitten 1) bis 5) sind die erforderlichen Angaben/Antworten einzutragen. Ist nicht genügend Platz vorhanden, ist ein separater Bericht mit identischer Struktur beizulegen.

Punkt 3 Es sind gemeindeweise die betroffenen Parzellen-Nummern aufzuführen. Mehrere Parzellen können zu einer räumlichen Einheit zusammengefasst werden, für welche die Angabe einer Koordinate (Schwerpunktkoordinate) genügt.

Die **massgebliche** Rodungsfläche wird ermittelt, indem die **anbegehrte** Rodungsfläche (Rodungstotal) mit früheren Rodungen für das gleiche Werk (innerhalb der letzten 15 Jahre) aufsummiert werden.

Punkt 4 Bei den Schwerpunktkoordinaten für die Ersatzaufforstungen ist gleich vorzugehen wie unter Punkt 3 oben.

Punkt 5 Bei Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes ist zu begründen, weshalb kein Ersatz gemäss Art. 7 Abs. 1/2 WaG geleistet werden kann.

Grundsätzlich gilt auch für diese (Ersatz-)Massnahmen, dass sie primär in derselben Gegend zu leisten sind. Vorschläge und Anregungen von möglichen Massnahmen sind im Anhang 2 aufgelistet. Die Liste ist weder abschliessend noch verbindlich.

Punkt 6 Wird der Verzicht auf Rodungersatz beantragt, sind hier die Flächen mit der jeweiligen Begründung anzugeben. Es gibt nur die vorgegebenen drei Möglichkeiten.

Punkt 7 Das Einverständnis mit der Rodung bzw. der Ersatzaufforstung/der Ersatzmassnahme ist von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Anstelle von Unterschriftenlisten können auch andere Dokumente eingereicht werden, die das Einverständnis des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin belegen (z.B. Servitutsverträge).



3.2.Übersichtskarte 1:25'000

- Vgl. Beispiel in Anhang 1
- Der Kartenausschnitt soll die nächstgelegene grössere Ortschaft enthalten.
 - Die Schwerpunktskoordinaten pro Rodungs- und Ersatzeinheit sind anzugeben.

3.3 Detailpläne

- Vgl. Beispiel in Anhang 1
- Die zu rodenden und aufzuforstenden Flächen sowie Standorte mit Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes sind wie folgt einzufärben:

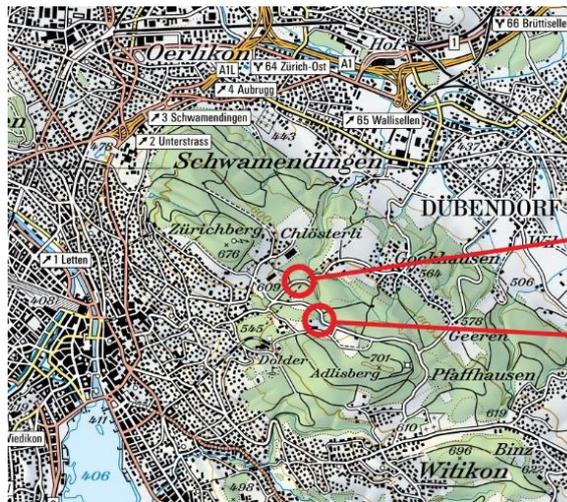
rot:	dauernde Rodung
rot/grün schraffiert:	vorübergehende Rodung
grün:	Aufforstung
gelb:	Massnahmen z.G. Natur- und Landschaftsschutz
 - Massstab der Detailpläne: 1:500 bis 1:2'500
 - In den Plänen müssen Parzellengrenzen sowie Katasternummern im Bereich der Rodung und der Ersatzmassnahme ersichtlich sein. Zusätzlich sind die Pläne immer mit Massstab, Nordrichtung und Datum zu versehen



Anhang 1: Fiktives Beispiel

Gemeinde: Zürich
Projekt: Ausweichstelle Gegenverkehr

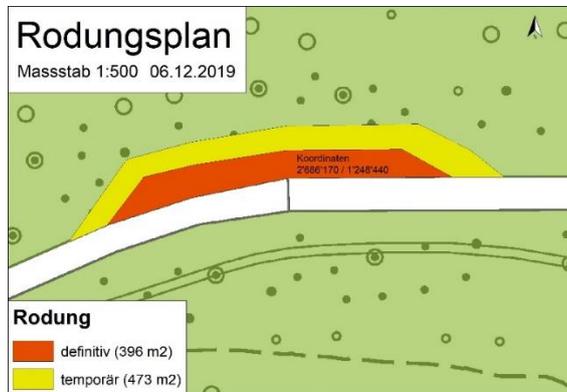
Übersichtsplan
1:25'000



Rodung
2'686'170 / 1'248'440

Ersatzaufforstung
2'686'450 / 1'247'910

Rodungsplan



Ersatzauf-
forstungsplan





Anhang 2: Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (Art. 7 Abs. 2 WaG)

(Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz des BAFU 2014)

Nachfolgend sind mögliche Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und zu deren rechtlichen Sicherung aufgeführt. Diese Liste ist nicht abschliessend.

Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes **müssen eine langfristige Wirkung von mehreren Jahrzehnten** erreichen. Sie müssen dem Rodungsbegriff gleichwertig sein und in erster Linie in derselben Gegend erfolgen, damit die Kompensation effektiv wirksam ist. In begründeten Fällen ist es möglich, dass diese Ersatzmassnahmen auch in Gebieten mit erheblichen ökologischen Defiziten geleistet werden, beispielsweise für eine ökologische Aufwertung ausgeräumter Landschaften. Die qualitative Gleichwertigkeit kann dadurch erreicht werden, indem die ökologischen und landschaftlichen Funktionen des gerodeten Waldbestandes in mindestens gleichem Masse erfüllt werden. Nicht als Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes gelten sämtliche Massnahmen, welche ohnehin aufgrund einer bestehenden gesetzlichen Pflicht zu leisten sind. Dazu gehören etwa bereits beschlossene ökologische Ersatzmassnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 NHG, der Vollzug von Bundesinventaren von Biotopen oder Massnahmen des naturnahen Waldbaus im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 WaG.

Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes gemäss Artikel 7 Absatz 2 WaG sind durch den Gesuchsteller zu finanzieren und können nicht als Leistung für die Erfüllung der Programmvereinbarungen nach WaG oder NHG angerechnet werden (keine Doppelfinanzierung gemäss Artikel 12 Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen, Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)

a) Massnahmen im Wald

Mögliche Massnahmen umfassen die Schaffung und Erhaltung von besonders wertvollen Lebensräumen im Wald. Im Vordergrund stehen Massnahmen ausserhalb von Objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung, für die Anspruch auf Beiträge des Bundes oder der Kantone besteht. Aufwertungsmassnahmen im Wald, die gemäss Waldgesetz subventioniert werden könnten, sind in begründeten Fällen anrechenbar, falls die Objekte aus finanziellen Gründen seitens Bund nicht in die Programmvereinbarung gemäss WaG aufgenommen werden konnten oder Massnahmen enthalten, die über das gesetzliche Minimum hinaus gehen (z.B. weitreichende Renaturierungsprojekte in einer Aue).

Beispiele:

- Offenhalten von unbestockten Flächen innerhalb des Waldes, die eine besondere ökologische Funktion erfüllen (z.B. Magerwiese, Trockenwiese, Äsungsfläche, Hoch- und Flachmoore).
- Wiederherstellung von Auenwäldern und den entsprechenden Standortbedingungen sowie Revitalisierung von Waldgewässern.
- Grosszügige Umwandlung standortfremder Waldbestände in standortsheimische und ökologisch wertvolle Bestände, die den Kriterien des naturnahen Waldbaus entsprechen.
- Schaffung und Aufwertung stufiger Waldränder - Schaffung und Erhaltung von wertvollen Lebensräumen durch Nichtwiederauffüllen und Nichtaufforsten von bestehenden Abbauflächen in ausgewählten Fällen.
- Wiederherstellung von alten Kastanien- und Nussbaumsejlen.
- Schaffung oder Vergrösserung von Waldreservaten.



Möglichkeiten zur verbindlichen und dauerhaften Sicherung der Massnahmen:

(Kombination in der Regel sinnvoll)

- Schutzzone nach Artikel 17 RPG
- Vereinbarung zum Schutz und Unterhalt nach Artikel 18c NHG (insbesondere Vereinbarungen nach Artikel 8 TwwV (Trockenwiesenverordnung) oder nach Artikel 5 Hochmoorverordnung sowie Flachmoorverordnung)
- Eintrag von Dienstbarkeiten im Grundbuch
- Vertrag
- Forstliche Planung (Waldentwicklungsplan, Betriebsplan)
- Geometrische Vermarkung mit Grundbucheintrag
- Auflagen in der Rodungsverfügung

b) Massnahmen ausserhalb des Waldes

Mögliche Massnahmen umfassen die Schaffung und Erhaltung von besonders wertvollen Lebensräumen ausserhalb des Waldes sowie die Schaffung von Vernetzungselementen. Im Vordergrund stehen Massnahmen ausserhalb von Objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung, für die Anspruch auf Beiträge des Bundes oder der Kantone besteht. Ausnahmen sind möglich bei Objekten, die die Anforderungen gemäss NHG Förderung erfüllen (inkl. rechtliche Eigentümerverbindlichkeit und verbindliche und dauerhafte Sicherung der Massnahmen) und zusätzliche Massnahmen über den Perimeter hinaus beinhalten (z.B. Vernetzung mit anderen Objekten), aber aus finanziellen Gründen seitens Bund nicht in die Programmvereinbarung gemäss NHG aufgenommen werden können.

Beispiele:

- Allgemeine Renaturierungsmassnahmen an Fliessgewässern und in Auengebieten
- Schaffung von Baumhecken, Baumgürteln oder Alleen zur Aufwertung der Wohlfahrtsfunktion oder zur Gliederung im Siedlungsbereich
- Schaffung von ökologischen Verbundsystemen mit Gehölzen ausserhalb von Siedlungen (z.B. Feldgehölz, Baumhecke, Uferbestockung)
- Erhaltung von Kulturlandschaftselementen (z.B. Trockenmauern)
- Schaffung von Vernetzungselementen im Zusammenhang mit Wildbrücken, um die Bewegungsfreiheit und die genetische Vielfalt der Wildtiere zu verbessern
- Wiederherstellung von Trockenwiesen sowie Hoch- und Flachmooren von nationaler Bedeutung (jährliche Pflege ausgenommen) in Gebieten mit zunehmender Waldfläche

Möglichkeiten zur verbindlichen Sicherung der Massnahmen:

- Schutzzone nach Artikel 17 RPG
- Vereinbarungen zum Schutz- und Unterhalt nach Artikel 18c NHG (insbesondere Vereinbarungen nach Artikel 8 TwwV oder nach Artikel 5 Hochmoorverordnung sowie Flachmoorverordnung)
- Eintrag von Dienstbarkeiten im Grundbuch
- Vertrag mit Bewirtschafter oder Eigentümer
- Grundbuchliche Vermarkung
- Kantonale Schutzverordnung (Art. 18 Absatz 1bis und 18b Absatz 1 NHG)
- Auszonung aus der Bauzone
- Anerkennung als landwirtschaftliche Fläche oder Sömmerungsgebiete gemäss Landwirtschaftsgesetz (LwG).